

## **1 Prüfungsanlass, Prüfungsschwerpunkt und Zielsetzung**

Der Präsident des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden gemäß §§ 2 bis 4 des NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Ich habe die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 geprüft und - soweit erforderlich - die Haushaltsjahre 2011 und 2012 einbezogen, um ggf. zum Haushaltsausgleich, zur stetigen Aufgabenerfüllung und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit zukunftsorientierte Aussagen treffen zu können. Soweit doppelte Daten betrachtet wurden, habe ich das Haushaltsjahr 2008 nicht berücksichtigt, da es sich um das letzte kamerale Haushaltsjahr handelte.

Schwerpunkte bei dieser überörtlichen Prüfung waren die Bereiche Haushalts- und Finanzwirtschaft, Umsetzung des NKR und Kassenwesen.

Die Gemeinde Edewecht hatte in dem am 14.03.2012 geführten Erörterungsgespräch und im schriftlichen Verfahren nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gemeinde Edewecht hat davon mit Schreiben vom 04.06.2012 Gebrauch gemacht.

Zur besseren Lesbarkeit der Prüfungsmitteilung habe ich die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

## **2 Wesentliche Feststellungen**

Die Gemeinde Edewecht führte ihr Haushaltswesen mit folgenden Einschränkungen ordnungsgemäß:

- Die Gemeinde Edewecht verletzte in den Jahren 2009 bis 2011 den Planungsgrundsatz der Haushaltsklarheit.
- Die Gemeinde Edewecht hielt die Fristen zum Haushaltsaufstellungsverfahren von 2008 bis 2012 nicht ein.

- Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren der Gemeinde Edewecht war durchgängig ordnungswidrig.
- Die Gemeinde Edewecht hatte sich bis zum Prüfungszeitpunkt auf die Einführung des doppischen Rechnungswesens konzentriert. Die betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO hatte sie nicht etabliert.
- In den Beschreibungen der wesentlichen Produkte fehlten die Beschreibungen konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung.

Vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse wird die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO voraussichtlich gegeben sein.

Die Gemeinde Edewecht führte ihr Haushaltswesen wirtschaftlich.

#### Datenbasis

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag nur die geprüfte Eröffnungsbilanz vor, Folgebilanzen fehlten. Die Gemeinde Edewecht hatte nur für das Haushaltsjahr 2009 die Abschreibungen auf Basis der Eröffnungsbilanz gebucht. Für die Jahre 2010 und 2011 fehlten die Abschreibungen größtenteils. Für die Jahre 2009 bis 2011 waren die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten unvollständig.

Auch lagen zum Zeitpunkt der Prüfung für die Jahre 2009 bis 2011 nur vorläufige Jahresrechnungen vor. Die erhobenen Daten basieren überwiegend auf den vorläufigen Jahresrechnungen mit Stand vom 27.02.2012.

Die vorläufigen Jahresergebnisse werden sich insbesondere durch die nachträglichen Buchungen der Abschreibungen und der Erträge aus Auflösung der Sonderposten ändern. Dadurch verändern sich auch die in der Prüfungsmitteilung dargestellten Kennzahlen.